§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen »Fraunhofer-Alumni e.V.«. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Berufsbildung,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung und
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- die Unterstützung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches und Erarbeitung von Entwicklungslinien im Bereich der angewandten Forschung durch das Zusammenwirken von Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,
- Programme zur Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften des MINT-Sektors[1], die das Ziel haben, den Fachkräftemangel in diesem Bereich zu reduzieren,
- Preisverleihungen für herausragende Forschungsleistungen oder exzellente Konzepte in der Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Durchführung von sozialen Projekten insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, die insbesondere wissenschaftlich-technisches Know-how erfordern. Bei solchen Projekten erfolgt ein Engagement über das vorhandene Know-how der Mitglieder unter Einbindung anderer gemeinnütziger Träger.

(3) Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszwecks mit Alumni-Vereinen von einzelnen Fraunhofer-Instituten Kooperationsvereinbarungen abschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[1] MINT ist eine zusammenfassende Bezeichnung für die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Mitgliedern von Amts wegen.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- ehemalige TVöD-Beschäftigte, C/W-Besoldete oder außertariflich Beschäftigte der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«,
- ehemalige Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler[1] der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«,
- ehemalige Stipendiaten der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«, die einen Fraunhofer-Vertrag hatten, sowie ehemalige Stipendiaten ohne Fraunhofer-Vertrag, wenn das Heimatinstitut einer Aufnahme zugestimmt hat,
- ehemalige Promovierende bei der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«, die einen Fraunhofer-Vertrag hatten, oder
- ehemalige Mitarbeitende[2] einer Universität, wenn die »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« mit der jeweiligen Universität einen Kooperationsvertrag geschlossen hat und das kooperierende Heimatinstitut einer Aufnahme zugestimmt hat.

Des Weiteren können auch Studierende (Bachelor, Master, Diplom) ordentliche Mitglieder werden, wenn sie bei der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« tätig waren. Diese tragen bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den Status »Talents-Mitglied«. Ordentliche Mitglieder mit dem Status »Talents-Mitglied« haben einen eingeschränkten Zugang zum Alumni-Portal und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Entsprechend zu vorstehendem Absatz 2 können auch ehemalige, vertraglich an eine der Fraunhofer-Töchter[3] gebundene Mitarbeitende (Beschäftigte, Gastwissenschaftler, Stipendiaten, Promovierende, Mitarbeitende einer Universität) unter den dort genannten Voraussetzungen ordentliche Mitglieder werden.

(4) Fördermitglied kann jede juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keinen Zugang zum Alumni-Portal. Sie richten ihren Aufnahmeantrag an den Vorstand, der darüber und über die jeweilige Beitragshöhe entscheidet.

(5) Alle Aufnahmeanträge von ordentlichen Mitgliedern sind bei der Geschäftsstelle einzureichen, die grundsätzlich darüber entscheidet. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand abschließend.

[1] Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler kommen auf Einladung von Fraunhofer und sind während ihrer Zeit bei Fraunhofer unter Vertrag.
[2] Es handelt sich hierbei nur um jene Beschäftigten, die im Zuge von Kooperationsverträgen mit Universitäten – bzw. teilweise sogar über gemeinsamen Betrieb – mit Fraunhofer verbunden sind.
3 Fraunhofer hat derzeit (Stand: September 2017) acht Töchter und zwar in Chile, Italien, Österreich, Portugal, Schweden, Singapur, Vereinigtes Königreich und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

(6) Mitglieder von Amts wegen sind die Mitglieder des Vorstands, die Institutsleiterinnen und Institutsleiter sowie die Direktorinnen und Direktoren der Zentrale der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmen.

(7) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand auf Vorschlag des Beirats beschlossen wird. Mitglieder von Amts wegen und ordentliche Mitglieder mit dem Status »Talents-Mitglied« sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsordnung regelt außerdem das Verfahren zur Erlangung der Mitgliedschaft sowie das Prozedere, wenn die Zustimmung des Heimatinstituts Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Ein Austritt ist schriftlich zu erklären. Er erfolgt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Beirats den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grunde, beispielsweise bei vereinsschädigendem Verhalten, beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Ausschlussverfahren gilt nicht für Mitglieder von Amts wegen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Abweichend hiervon können Mitglieder des Vorstands und des Beirats, die nicht hauptamtlich bei der Fraunhofer-Gesellschaft tätig sind, eine angemessene Vergütung erhalten. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands und des Beirats Anspruch auf Aufwendungsersatz.

(3) Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vereins verpflichtet. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Zwei Mitglieder des Vorstands werden durch die »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« bestellt. Die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Beirat bestellt, wobei das eine Vorstandsmitglied aus dem Bereich Wirtschaft, das andere Vorstandsmitglied aus dem Bereich Wissenschaft kommen

soll. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die kaufmännische Geschäftsführung verfügen. Mitglieder des Beirats können nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Mitglieder des Vorstands müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, eine Wiederbestellung ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger auf Ersuchen des jeweiligen Bestellers im Amt. Nachfolger von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern sollen zunächst für den Rest der Amtszeit ihres Vorgängers bestellt werden.

(2a) Um nach der Gründung möglichst schnell handlungsfähig zu sein, wird ein Gründungsvorstand eingesetzt. Abweichend zu Absatz 2 gilt für diesen Gründungsvorstand, dass er zunächst aus zwei Vorstandsmitgliedern besteht, die durch die »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« bestellt werden. Innerhalb von sechs Monaten nach der Gründungsversammlung soll der Gründungsvorstand um bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden; diese weiteren Mitglieder des Gründungsvorstands sollen ebenfalls durch die »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« bestellt werden. Die Mitglieder des Gründungsvorstands müssen keine stimmberechtigten Vereinsmitglieder sein. Die Bestellung des aus maximal fünf Personen bestehenden Gründungsvorstands erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederbestellung nach den Vorschriften des Absatzes 2 ist zulässig.

(3) Der gemäß den vorstehenden Absätzen 2 und 2 a, Satz 3 und 4 zusammengesetzte Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden.

(4) Jedes Mitglied des Vereinsvorstands kann vom jeweiligen Besteller aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist wirksam, bis eine eventuelle Unwirksamkeit festgestellt ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann Dritten zur Erfüllung laufender, ihm übertragener Angelegenheiten eine beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht in schriftlicher Form erteilen.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- der Beschluss über die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins nach erfolgter Vorbereitung durch den Beirat,
- der Beschluss des Wirtschaftsplans und der Jahresabrechnung des Vereins,
- Beschluss der Beitragsordnung,
- die Entscheidung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und dessen Bestellung,
- die Aufnahme und Abberufung von Mitgliedern des Ehrenrats gemäß § 14 dieser Satzung, und
- die Entscheidung über die Aufnahmeanträge gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung per Email ist zulässig.

(5) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die bei der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« einzurichten ist. Näheres regelt ein zwischen dem Verein und der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« abzuschließender Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

(2) Die Hälfte der Mitglieder des Beirats wird durch die »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« bestellt. Die weitere Hälfte der Mitglieder des Beirats wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei es sich bei den Kandidatinnen und Kandidaten um stimmberechtigte Vereinsmitglieder handeln muss, die von der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« vorgeschlagen wurden. Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglied des Beirats sein. Die Bestellung bzw. Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, eine Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Bestellung bzw. Wahl ihrer Nachfolger auf Ersuchen des Vorstands im Amt. Nachfolger von ausgeschiedenen Beiratsmitgliedern sollen zunächst für den Rest der Amtszeit ihres Vorgängers bestellt bzw. gewählt werden.

(3) Die Leitung der Geschäftsstelle stellt ein weiteres Beiratsmitglied, dieses besitzt jedoch kein Stimmrecht.

(4) Um nach der Gründung möglichst schnell handlungsfähig zu sein, wird ein Gründungsbeirat eingesetzt. Abweichend zu den Absätzen 1 bis 3 gilt für diesen Gründungsbeirat, dass er aus mindestens sieben Beiratsmitgliedern besteht und dass sämtliche Beiratsmitglieder durch die »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« bestellt werden. Die Mitglieder des Gründungsbeirates müssen keine stimmberechtigten Vereinsmitglieder sein, die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederbestellung nach den Vorschriften des Absatzes 1 ist zulässig.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat diskutiert mit der Geschäftsstelle die Entwicklung des Vereins und berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins, insbesondere hinsichtlich Fachgruppen sowie der Veranstaltungs- und Maßnahmenplanung des Folgejahres. Darüber hinaus beschließt der Beirat über die Bestellung der drei Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung per Email ist zulässig.

(4) Auf Vorschlag der Leitung der Geschäftsstelle können zwei Alumni-Managerinnen oder Alumni-Manager von Fraunhofer-Instituten als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung von Vorstand und Beirat

(1) Die Sitzungen finden als Präsenz- oder Onlinesitzungen statt. Die Onlinesitzungen erfolgen im Wege elektronischer Kommunikation (Online-Chat oder Videokonferenz), an der sich alle Mitglieder des jeweiligen Organs beteiligen können, auf einer geschlossenen Plattform. Diese Plattform ist nur registrierten und zuvor über Personaldaten verifizierten Mitgliedern zugänglich.

(2) Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Onlinesitzung gilt als anwesend, wer zu dieser eingewählt ist.

(3) Beschlüsse werden wie folgt gefasst:

a) Beschlüsse in der Sitzung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
    1. In Präsenzsitzungen erfolgt eine offene Abstimmung. Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen ab.
    2. In Online-Sitzungen erfolgt die Abstimmung, indem die Mitglieder entweder die*den Vorsitzende*n per E-Mail unterrichten oder eine für die Abstimmung im Portal vorhandene oder eine externe Funktionalität, die auch die Dokumentation der Abstimmungsergebnisse gewährleistet, verwenden. Für die fristwahrende Abstimmung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der*dem Vorsitzenden bis zu einem von dieser*diesem festgelegten Zeitpunkt entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

b) Beschlüsse können – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – auch ohne Vorstands- bzw. Beiratssitzung schriftlich oder per E-Mail mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden (Umlaufverfahren). Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der*dem Vorsitzenden zu unterschreiben, allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Präsenz- oder Onlineversammlung statt. Auf Antrag des Vorstands, des Beirats oder eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die*der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie (Versammlungsleiter*in). Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform unter Angabe von Ort, Zeit, Form und Tagesordnung mindestens fünf Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Zum Nachweis

der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse verschickt wurde.

(3) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der*dem Versammlungsleiter*in eingereicht sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform.

(4) Die Online-Mitgliederversammlung erfolgt im Wege elektronischer Kommunikation (Online-Chat oder Videokonferenz), an der sich alle Mitglieder beteiligen können auf einer geschlossenen Plattform. Diese Plattform ist nur registrierten und zuvor über Personaldaten verifizierten Mitgliedern zugänglich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden wie folgt gefasst:

a) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
    1. In Präsenzversammlungen erfolgt eine offene Abstimmung. Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen ab. Die*der Versammlungsleiter*in kann eine andere Form der Abstimmung festlegen.
    2. In Online-Mitgliederversammlungen erfolgt die Abstimmung, indem die Mitglieder entweder die*den Versammlungsleiter*in per E-Mail unterrichten oder eine für die Abstimmung im Portal vorhandene oder eine externe Funktionalität, die auch die Dokumentation der Abstimmungsergebnisse gewährleistet, verwenden. Für die fristwahrende Abstimmung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der*dem Versammlungsleiter*in bis zu einem von dieser*diesem festgelegten Zeitpunkt entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

b) Beschlüsse können – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – auch ohne Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden (Umlaufverfahren). Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die*der Protokollführer*in wird durch die*den Versammlungsleiter*in bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben, allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der vier Mitglieder des Beirats gemäß § 9 Abs. 2
- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
- Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 14 Ehrenrat

(1) Es kann ein Ehrenrat gebildet werden. Der Vereinsvorstand soll die Mitglieder des Ehrenrats einmal jährlich einladen und über die Arbeit des Vereins berichten.

(2) Der Ehrenrat besteht zunächst aus den Gründungsmitgliedern. Er kann erweitert werden um Persönlichkeiten, die sich in besonders hohem Maße um den Satzungszweck verdient gemacht haben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Ehrenrat beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Beirats. Gleiches gilt für die Abberufung von Mitgliedern aus dem Ehrenrat. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Ehrenrat besteht nicht. Mitglieder des Ehrenrats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 15 Compliance

(1) Die Mitglieder (§ 4 Abs.1) bekennen sich zu einem fairen und unverfälschten Wettbewerb.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte nach dieser Satzung tragen die Mitglieder dafür Sorge und unterlassen jedes Verhalten, das den Anschein eines wettbewerbswidrigen Verhaltens entstehen lassen könnte.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung, Vermögensanfall

(1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Zustimmung der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

(2) Des Weiteren dürfen Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken können, sind sie zunächst der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Zustimmung der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« bzw. deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder des Fraunhofer-Alumni e.V.

Der Vorstand des Fraunhofer-Alumni e.V. hat auf Vorschlag des Beirats in seiner Sitzung vom 13.03.2017 die folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Fraunhofer-Alumni e.V. kann jede natürliche Person ordentliches Mitglied werden, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a. ehemalige TVÖD-Beschäftigte, C/W-Besoldete oder außertariflich Beschäftigte der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«,
b. ehemalige Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler[1] der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«,
c. ehemalige Stipendiaten der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«, die einen Fraunhofer-Vertrag hatten sowie ehemalige Stipendiaten ohne Fraunhofer-Vertrag, wenn das Heimatinstitut einer Aufnahme zugestimmt hat,
d. ehemalige Promovierende bei der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.«, die einen Fraunhofer-Vertrag hatten, oder
e. ehemalige Mitarbeitende[2] einer Universität, wenn die »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« mit der jeweiligen Universität einen Kooperationsvertrag geschlossen hat und das kooperierende Heimatinstitut einer Aufnahme zugestimmt hat.

Des Weiteren können auch Studierende (Bachelor, Master, Diplom) ordentliche Mitglieder werden, wenn sie bei der »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.« tätig waren. Diese tragen bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den Status »Talent-Mitglied«.

2. Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder beträgt 50 Euro pro Kalenderjahr. Er ermäßigt sich auf 30 Euro, wenn das Mitglied im jeweiligen Kalenderjahr das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Kalenderjahr des Beitritts ist für alle Mitglieder beitragsfrei. Bei Beitritt ab 1.September ist auch das darauffolgende Kalenderjahr beitragsfrei.

3. Ist ein Mitglied zugleich auch Mitglied eines eigenständigen Alumni-Vereins eines Fraunhofer-Instituts, mit dem der Fraunhofer-Alumni e.V. einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, so ist es entsprechend der Regelung des jeweiligen Kooperationsvertrags entweder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht gegenüber dem Fraunhofer-Alumni e.V. befreit. Diese Befreiung oder Reduzierung entfällt, wenn der Alumni-Verein des Fraunhofer-Instituts aufgelöst wird oder wenn der jeweilige geschlossene Kooperationsvertrag mit dem Fraunhofer-Alumni e.V. seine Gültigkeit verliert.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. September des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

[1] Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler kommen auf Einladung von Fraunhofer und sind während ihrer Zeit bei Fraunhofer unter Vertrag.
[2] Es handelt sich hierbei nur um jene Beschäftigten, die im Zuge von Kooperationsverträgen mit Universitäten – bzw. teilweise sogar über gemeinsamen Betrieb – mit Fraunhofer verbunden sind.

5. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied mit dem Status »Talents-Mitglied« ist beitragsfrei. Solche Mitglieder haben einen eingeschränkten Zugang zum Fraunhofer-Alumni-Portal und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Der Status als Talents-Mitglied bleibt bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Eintragung einer Tätigkeit im eigenen Profil im Alumni-Portal) bestehen. Vom Zeitpunkt der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an erlischt der Status als Talents-Mitglied mit der Folge, dass die Einschränkung des Zugangs zum Alumni-Portal aufgehoben wird und dass ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht. Die Beitragspflicht gemäß Ziffer 2 Satz 1 und 2 sowie Ziffer 3 und Ziffer 4 besteht ab dem Kalenderjahr, das auf die Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

6. Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist der Aufnahmeantrag ordentlicher Mitglieder bei der Geschäftsstelle einzureichen, die darüber entscheidet; in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand abschließend. Der entsprechende Aufnahmeantrag soll im Regelfall im Rahmen des Online-Registrierungsprozesses im Alumni-Portal gestellt werden. Alternativ kann auch ein Aufnahmeantrag in Textform eingereicht werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt grundsätzlich durch die Freischaltung des Mitglieds im Alumni-Portal bzw., im Falle von in Textform eingereichten Anträgen, durch Zusendung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung. Über die Aufnahmeanträge von Fördermitgliedern sowie deren Beitragshöhe entscheidet der Vorstand, vgl. § 4 Abs. 3 der Satzung.

7. In den Fällen von Ziffer 1.c. (2. Alternative) und Ziffer 1.e. ist eine Zustimmung durch das Heimatinstitut erforderlich. Hierfür wird durch die Geschäftsstelle ein Formblatt zur Verfügung gestellt, das verpflichtend zu verwenden ist. Eine Liste der antragsberechtigten Alumni-Manager der jeweiligen Fraunhofer-Institute wird bei der Geschäftsstelle geführt.

8. Ein Mitgliederverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle geführt.

9. Diese Beitragsordnung ist ab dem 13.03.2017 unbefristet gültig. Eine Änderung bedarf des Beschlusses des Vorstands des Fraunhofer-Alumni e.V.. Der Beirat ist vorschlagsberechtigt.